

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

211-2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)

1. Aktualisierung 2009 (11. Juli 2009)

Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen wurde durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes v. 26. Juni 2009, SächsGVBl. S. 375, mit Wirkung vom 11. Juli 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 27 Benutzungsgebühren

(1)-(4) ...

(5) Soweit andere gesetzliche Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, werden für den Besuch von ~~Hochschulen und~~ Schulen im Sinne des Schulgesetzes, deren Träger der Freistaat Sachsen ist, keine Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erhoben. Für den Besuch staatlicher Schulen, verwaltungsinterner Fachhochschulen und die Teilnahme an staatlichen Lehrgängen, die der Aus- oder Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden von Angehörigen der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie anderer Sonderleistungen und für Sonderveranstaltungen dieser Einrichtungen ~~sowie bestimmter Leistungen der wissenschaftlichen Bibliotheken und der Hochschularchive~~ bleibt unberührt.

(6)-(7) ...

neu

§ 27 Benutzungsgebühren

(1)-(4) (*unverändert*)

(5) Soweit andere gesetzliche Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, werden für den Besuch von Schulen im Sinne des Schulgesetzes, deren Träger der Freistaat Sachsen ist, keine Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erhoben. Für den Besuch staatlicher Schulen, verwaltungsinterner Fachhochschulen und die Teilnahme an staatlichen Lehrgängen, die der Aus- oder Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden von Angehörigen der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie anderer Sonderleistungen und für Sonderveranstaltungen dieser Einrichtungen bleibt unberührt.

(6)-(7) (*unverändert*)